

# **Sechste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Nanotechnologie der Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPONT)**

Vom 6. Februar 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Nanotechnologie der Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPONT) vom 15. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem zweiten Wort „Bachelor“ die Worte „of Science (B.Sc.)“ und nach dem zweiten Wort „Master“ die Worte „of Science (M.Sc.)“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Erlangen-Nürnberg“ die Worte „vom 18.07.2007“ und nach dem Wort „Fassung“ der Klammerzusatz „(ABMPO/TechFak)“ eingefügt.
2. In § 36 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen; die hochgestellte Ziffer zu Beginn des Satzes 1 wird gestrichen.
3. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ ein Komma sowie das Wort „Studienbeginn“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
  - c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ die Worte „im Masterstudiengang Nanotechnologie“ eingefügt.
  - d) In Abs. 6 wird das Wort „kann“ durch die Worte „beginnt jeweils“ ersetzt, die Worte „begonnen werden“ werden gestrichen.
4. In § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „Herstellung und Struktur“ durch das Wort „Grundlagen“ ersetzt.

5. § 40 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup>Es wird empfohlen, die Bachelorarbeit frühestens zum Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters zu beginnen. Für die Zulassungsvoraussetzungen gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 ABMPO/TechFak.

6. § 41 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 42 wird Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Kriterien“ werden die Worte „und Gewichtung“ angefügt.
- b) Im ersten Spiegelstrich (sichere Kenntnisse ...) wird nach dem Klammerzusatz „(siehe Module gemäß Abs. 2)“ der weitere Klammerzusatz „(40 Prozent)“ angefügt.
- c) Im zweiten Spiegelstrich (Beschreibung ...) wird nach dem Wort „Literatur“ der Klammerzusatz „(20 Prozent)“ angefügt.
- d) Im dritten Spiegelstrich (positive Prognose ...) wird nach dem Wort „Studienverlauf“ der Klammerzusatz „(40 Prozent)“ angefügt.

8. In § 43 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

9. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „der Zugang“, das Wort „mit“ durch das Wort „unter“ und das Wort „erfolgte“ durch die Worte „gewährt wurde“ ersetzt.

10. In § 45 Abs. 3 werden die Worte „des Betreuers“ durch die Worte „dem Betreuer“ ersetzt.

11. Die bisherigen §§ 42 bis 46 werden zu §§ 41 bis 45.

12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 1 (Nr.) Zeile 5 (B4) werden die Zeichen „\*“ ersatzlos gestrichen.
- b) Spalte 2 (Modul) wird wie folgt geändert:
  - aa) Zeile 10 (B9) wird wie folgt geändert:

(1) In Unterzeile 1 (Werkstoffe: Herstellung ...) werden die Worte „Herstellung und Struktur“ durch das Wort „Grundlagen“ ersetzt.

- (2) In Unterzeile 2 (Werkstoffe und ihre Struktur ...) werden die Worte „Werkstoffe und ihre“ gestrichen, nach dem Wort „Struktur“ werden die Worte „der Werkstoffe/ metallische Werkstoffe“ angefügt.
- (3) In Unterzeile 3 (Herstellung von ...) werden die Worte „Herstellung von Werkstoffen“ durch die Worte „Nichtmetallisch-anorganische Werkstoffe“ ersetzt.
- bb) In Zeile 15 (B12) Unterzeile 4 (Numerische Modellierung ...) werden die Worte „Numerische Modellierung“ durch die Worte „Computeranwendungen in der Verfahrenstechnik“ ersetzt.
- cc) In Zeile 19 (B16) wird eine neue Unterzeile 6 mit dem Inhalt „Nanotoxikologie“ angefügt.
- c) Spalte 3 (SWS) Unterspalte 1 (V) Zeile 19 (B16) wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterzeile 5 (2) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- bb) In Unterzeile 6 wird die Zahl „1“ eingefügt.
- d) Spalte 9 (5. Sem) Zeile 19 (B16) wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterzeile 5 (4,0) wird die Zahl „4,0“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.
- bb) In Unterzeile 6 wird die Zahl „1,5“ eingefügt.
- e) Spalte 11 (Dauer der schriftlichen Prüfung in Minuten bzw. unbenotete und benotete Studienleistungen) wird wie folgt geändert:
- aa) Unterspalte 1 wird wie folgt geändert:
- (1) In den Zeilen 2 bis 4 (B1 bis B3) werden jeweils nach dem Wort „uSL“ die Worte „Papier- und Rechnerübungen“ angefügt.
- (2) In Zeile 6 (B5) nach dem Wort „uSL“ das Wort „Praktikumsversuche“ angefügt.
- (3) In Zeile 8 (B7) Unterzeile 4 (Nano-Praktikum I) werden nach dem Wort „uSL“ die Zahl „5“ und das Wort „Praktikumsversuche mit Eingangs- und Abschlusstest“ angefügt.
- (4) In Zeile 9 (B8) Unterzeile 4 (Nano-Praktikum II / III) werden nach dem Wort „uSL“ die Zahl „5“ sowie die Worte „Praktikumsversuche mit Eingangs- und Abschlusstest“ angefügt.
- (5) In Zeile 15 (B12) Unterzeile 4 (Computeranwendungen in der Verfahrenstechnik) wird nach dem Wort „uSL“ das Wort „Klausur“ eingefügt.
- (6) In Zeile 18 (B15) Unterzeilen 2 (Methodisches Arbeiten) und 3 (English for Engineers) werden jeweils nach dem Wort „uSL“ die Worte „schriftliche Arbeit und Präsentationen“ angefügt.

- (7) In Zeile 20 (B17) Unterzeile 5 (Messtechnik-Kurs) wird nach dem Wort „uSL“ das Wort „Präsentationen“ angefügt.
- (8) In Zeile 21 (B18) nach dem Wort „uSL“ das Wort „Praktikumsversuche“ angefügt.
- (9) Zeile 22 (B19) wird wie folgt geändert:
- (a) In Unterzeile 2 (Hauptseminar ...) wird das Wort „bSL“ durch die Worte „Prüfungsleistung Präsentation“ ersetzt.
  - (b) In Unterzeile 3 (Präsentationstechnik) wird nach dem Wort „uSL“ das Wort „Präsentationen“ angefügt.
- (10) In Zeile 23 (B20) Unterzeile 2 (Industriepraktikum ...) werden nach dem Wort „uSL“ die Worte „schriftlicher Bericht“ angefügt.
- bb) In Unterspalte 2, Zeile 19 (B16) wird die Zahl „150“ durch die Zahl „180“ ersetzt, das Feld wird auf alle Bereiche des Moduls B16 ausgeweitet.
- f) Unterhalb der Tabelle wird der Text der letzten Zeile „\*) Die Fassung gilt für alle Studierenden, die zum 1. Oktober 2009 das Modul B4: Experimentalphysik noch nicht endgültig nicht bestanden haben.“ gestrichen.

13. Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen; die bisherige Anlage 3 wird zu Anlage 2.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderungen in den lfd. Nrn. 12 b) cc), c), d) und e) bb) gelten für alle Studierenden, die im Modul B16 die Vorlesung „Nano Komposite“ noch nicht besucht haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 6. Februar 2014.

Erlangen, den 6. Februar 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Februar 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Februar 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Februar 2014.